

Aktenzeichen:
D 2 O 52/21



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sorge**, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim, Gz.: 84/17

wegen ungerechtfertigter Bereicherung

hat das Landgericht Konstanz - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Feiri als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Anspruch auf Rückzahlung eines vermeintlich zu Unrecht aus dem Privatvermögen der Erblasserin entnommenen Geldbetrages in Höhe von 170.000,00 Euro geltend.

Die Beklagte bewohnte für ca. 5 1/2 Jahre eine Mietwohnung im Anwesen der Klägerin, die sie - nach einem Zerwürfnis zwischen den Mietparteien - zum 31.03.2017 kündigte und verließ.

Unstreitig bewahrte die Erblasserin stets größere Mengen Bargeld zuhause auf, - auch die Beklagte wusste.

Am 05.03.2017 stellte die Erblasserin fest, dass eine vermeintlich in einer Gefriertruhe in der Garage gelagerte Bargeldsumme fehlte. Hierüber informierte sie sogleich den und äußerte den Verdacht gegen die Beklagte. Um das Geld wiederzuerlangen, bot sie der Beklagten an, 10.000,00 Euro behalten zu dürfen, wenn sie den Rest zurückerhalte, worauf diese jedoch nicht einging.

Die Erblasserin erstattete sodann Strafanzeige. Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Landau unter dem Az. geführt. Umfangreiche Finanzermittlungen ergaben, dass die Beklagte im Oktober 2016 eine Wohnung erworben und - ebenfalls in diesem Zeitraum - Bargeldeinzahlungen in erheblicher Höhe auf verschiedene Konten sowie weitere Investitionen getätigt hatte. Trotz dieser Indizien und obwohl die Einlassungen der Beklagten, woher dieses Geld stamme, teilweise klar widerlegt werden konnten, wurde das Ermittlungsverfahren aufgrund verbleibender Unklarheiten, insbesondere auch widersprüchlicher Angaben der Erblasserin selbst, zunächst am 05.03.2018 eingestellt, auf Beschwerde sodann nochmals wiederaufgenommen und schließlich am 03.04.2020 endgültig eingestellt. Eine erneute Beschwerde gegen die Einstellung wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken am 28.07.2020 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger behauptet, die Erblasserin habe einen Gesamtbetrag von 170.000,00 Euro, gestückelt in 5 Euro bis 500 Euro-Scheinen, welche sie aus Geldanlagen in Luxemburg entnommen habe, in einer Gefriertruhe in ihrer Garage gelagert. Das Versteck sei, außer ihrem Mann, nur der Beklagten bekannt und für diese jederzeit frei zugänglich gewesen. Die Beklagte sei daher die einzige, die das Geld genommen haben könne. Deren plötzliches Barvermögen, welches durch die Bar-einzahlungen und getätigten Investitionen nachgewiesen sei, sei nicht anders zu erklären als durch die Entnahme des versteckten Geldes der Erblasserin.

Die Erblasserin beantragte am 23.12.2020 einen Mahnbescheid gegen die Beklagte. Dieser wurde am 28.12.2020 erlassen. Ein erster Zustellversuch scheiterte am 14.01.2021. Der Zustellungs-urkunde war zu entnehmen, dass der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermit-teln war. Ein zweiter Zustellungsversuch unter korrigierter Anschrift scheiterte am 05.02.2021, ebenfalls mit dem Vermerk, dass der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermit-teln sei. Am 03.03.2021 wurde der Mahnbescheid schließlich der Beklagten erfolgreich zugestellt. Am 05.03.2021 legte die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch ein, worauf-hin das Verfahren am 16.03.2021 an das Landgericht Konstanz abgegeben wurde.

Die Antragstellerin _____ ist _____ .2021 verstorben. Der Rechtsstreit wurde daraufhin zunächst, gem. § 246 Abs. 1 ZPO, am 18.08.2021 auf Antrag der Klägervertreterin ausgesetzt. Die Aussetzung endete mit Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Kläger als Alleinerben am 21.09.2021.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 170.000,00 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.03.2017 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Forderung auf einer vorsätzlichen begangenen unerlaub-ten Handlung beruht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, zwischen ihr und der Erblasserin habe ein enges, familiäres Verhältnis bestanden. Beide hätten erhebliche Bargeldbeträge zuhause aufbewahrt. Die Beklagte habe zwischenzeitlich auf deren Bitten hin auch Geld der Erblasserin aufbewahrt, ihr dieses jedoch bereits wieder zurückgegeben. Von dem Versteck in der Garage habe die Beklagte nichts gewusst. Die Investitionen habe sie mit ihren eigenen Ersparnissen getätigt.

Im Übrigen erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft _____, wurde beigezogen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, die beigezogene Ermittlungsakte sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2021 (As. 88 ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

1.

Die Klage ist zulässig.

a.

Das Landgericht Konstanz ist sachlich zuständig, §§ 1 ZPO, 71 I, 23 GVG.

Auch örtlich ist das Landgericht Konstanz zuständig, gem. §§ 12, 13, 35 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Konstanz ergibt sich aus dem allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten zum Zeitpunkt des Eingangs der Akten beim Streitgericht (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.02.2005 - 21 AR 133/04 Rn. 3; Zöller-Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 696 Rn. 5 und 7). Die Beklagte hatte ihren Wohnsitz - jedenfalls am 20.01.2021 (Auszug des Melderegisters) - in _____. Dies liegt im Gerichtsbezirk des Landgerichts Konstanz. Der ebenfalls eröffnete besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO steht der Zuständigkeit nicht entgegen. Sein insoweit bestehendes Wahlrecht hat der Kläger gem. § 35 ZPO bezüglich des Landgerichts Konstanz ausgeübt.

b.

Die Feststellungsklage ist zulässig, gem. § 256 Abs. 1 ZPO. Das berechtigte Interesse an der Feststellung, dass der Anspruch auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht, ergibt sich aus § 850f Abs. 2 ZPO und § 302 InsO.

II.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

1.

Ein möglicher Anspruch ist jedenfalls nicht durchsetzbar.

Der Kläger kann gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m § 242 StGB oder § 826 BGB geltend machen, ebenso wenig einen solchen auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 BGB.

Ob ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte besteht, kann dahinstehen. Ein etwaiger Anspruch ist jedenfalls verjährt.

a.

Ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz oder Herausgabe unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, gem. § 195 BGB.

Die dreijährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres 2017, gem. § 199 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, als Schluss desjenigen Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat.

Die Erblasserin hat - nach ihrem eigenen Vorbringen - am 05.03.2017 festgestellt, dass der vermeintlich in einer Gefriertruhe in ihrer Garage aufbewahrte Bargeldbetrag entnommen wurde. Die Kenntnis der Erblasserin als ursprünglicher Anspruchsinhaberin löst bereits den Verjährungsbeginn aus. Auf eine Kenntnis des jetzigen Klägers als neuem Anspruchsinhaber, gem. § 1922 Abs. 1 BGB, kommt es daher nicht an (vgl. auch Spindler, in: BeckOK, BGB, 60. Edition, Stand: 01.11.2021, § 199 Rn. 50, m.w.N.).

b.

Die dreijährige Verjährungsfrist endete mit Ablauf des Jahres 2020 also am 31.12.2020 um 23.59

Uhr.

c.

Durch den Eingang des Antrags auf Durchführung des Mahnverfahrens beim Amtsgericht Mayen am 23.12.2017 wurde die Frist nicht rechtzeitig gehemmt, gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 167 ZPO, da der Mahnbescheid aufgrund einer zunächst fehlerhaft benannten Anschrift der Beklagten erst am 03.03.2021 ordnungsgemäß zugestellt werden konnte.

(1)

Grundsätzlich ist für die Hemmung der Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB die Zustellung des Mahnbescheides maßgeblich. Nur ausnahmsweise tritt hinsichtlich der fristwahrenden Wirkung der Zustellung eine Rückwirkung gem. § 167 ZPO ein unter der Voraussetzung, dass die Zustellung „demnächst“ erfolgt.

Als „demnächst“ zugestellt ist eine Klage nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann nicht mehr zu betrachten, wenn der Kläger oder sein Prozessbevollmächtigter durch nachlässiges - auch nur leicht fahrlässiges - Verhalten zu einer nicht nur ganz geringfügigen Verlängerung der Zeitspanne zwischen Einreichung und Zustellung der Klage bzw. des Mahnbescheides beigetragen hat (vgl. BGH, Urt. v. 12.01.1996, Az. V ZR 246/94). Hierfür gilt laut BGH zwar zeitlich keine absolute Grenze (vgl. Dörndorfer, in: BeckOK, ZPO, 42. Edition, Stand: 01.09.2021, § 167 Rn. 4, m.w.N.), in der Regel werden aber Zustellungsverzögerungen bis zu 14 Tagen als geringfügig angesehen (vgl. BGH, a.a.O.).

Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Partei, welche die Zustellung betreibt, alles ihr Zumutbare getan hat, damit die Zustellung ohne Verzögerung ausgeführt werden kann (Musielak/Voit/Wittschier, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 167 Rn. 6). Einer Partei sind dabei solche nicht nur geringfügigen Verzögerungen zuzurechnen, die sie oder ihr Prozessbevollmächtigter bei sachgerechter Prozessführung hätten vermeiden können (BGHZ 145, 358 (362) = NJW 2001, 885; BGHZ 168, 306 (310 f.) = NJW 2006, 3206). Hindernisse, die dem Zustellungsbetreiber zur Last fallen, sind namentlich Mängel der Klageschrift, etwa die Angabe einer falschen Anschrift der beklagten Partei, die das Zustellungsverfahren verzögerten (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 30.05.2012, Az. 1 BvR 509/11, Rn. 13).

Die falsche Angabe der Ladungsadresse der Beklagten fällt damit in den Risikobereich des Klägers, sodass diesem die Überschreitung des üblichen Zeitrahmens einer „demnächst“ erfolgten Zustellung zuzurechnen ist.

(2)

Besondere Umstände des Einzelfalles, welche ein berechtigtes Vertrauen der Erblasserin in die Richtigkeit der genannten Anschrift hätten begründen können, sind nicht ausreichend dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich. Soweit der Kläger - richtigerweise - geltend macht, in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landau sei die Beklagte noch unter ihrer alten Adresse geführt worden, rechtfertigt dies schon deshalb kein besonderes Vertrauen, weil die Akteneinsicht der Erblasserin in die Ermittlungsakten bereits am 07.02.2021 und damit mehr als zehn Monate vor Antragstellung im Mahnverfahren erfolgte. Im Übrigen war der Erblasserin - ohne dass es auf derartige zusätzliche Anhaltspunkte für das Kennenmüssen der richtigen Anschrift ankäme - jedenfalls bekannt, dass die Beklagte, die zunächst zur Miete gelebt hatte, zwischenzeitlich eine Wohnung käuflich erworben hatte. Auch vor diesem Hintergrund lag deren Umzug jedenfalls nicht fern.

(3)

Die richtige Adresse der Beklagten herauszufinden, hätte für die Erblasserin auch keinen unzumutbaren Aufwand bedeutet, nachdem die Beklagte - nach ihrem unwidersprochenen Vorbringen - bereits seit _____ gemeldet war.

Insbesondere, wenn die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs in wenigen Tagen droht, liegt es im besonderen Interesse des Klägers, dass es zu keinen Zustellungsproblemen kommt. Insofern ist vorliegend von einer erhöhten Recherchepflicht der Erblasserin auszugehen. Zumindest hätte diese nach der ersten gescheiterten Zustellung die Erkundigungen beim Einwohnermeldeamt beschleunigt betreiben und dort ggf. zeitnah nochmals nachfragen müssen. Die Stellung der EMA-Anfrage erst sechs Tage nach Eingang der Mitteilung über die Unzustellbarkeit (vgl. das Klagevorbringen, As. 82, unter Verweis auf die Anlagen 3 bis 6) mit Rückerhalt der Meldebestätigung wiederum erst nach vier Wochen genügt diesen - gesteigerten - Anforderungen an das Tätigwerden des Antragstellers zum Betreiben der Zustellung jedenfalls nicht.

d.

Nach Eintritt der Verjährung gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB ist ein etwaiger Anspruch des Klägers jedenfalls nicht mehr durchsetzbar, gem. § 214 Abs. 1 BGB. Auf das tatsächliche Bestehen eines Anspruchs kommt es daher nicht an.

2.

Auch der Feststellungsantrag ist unbegründet.

Mangels eines durchsetzbaren Anspruchs (siehe oben, 1.) besteht schon kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis und somit auch kein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Forderung auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermitt-

lung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Feiri
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Konstanz, 18.01.2022

Liehner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle